

Frau
Heike Schroeder-Behrendt
Referat WR II 3 – Branchenbezogene Produktverantwortung
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Per Mail: WRII3@bmu.bund.de

15.10.2020

Bearbeitet von

Tim Bagner (DST)
Telefon: +49 30 37711-610
E-Mail: tim.bagner@staedtetag.de

Dr. Torsten Mertins (DLT)
Telefon: +49 30 590097-311
E-Mail: torsten.mertins@landkreistag.de

Deliana Bungard (DStGB)
Telefon: +49 228 95962-217
E-Mail: deliana.bungard@dstgb.de

Alexander Neubauer (VKU)
Telefon: +49 30 58580-165
E-Mail: neubauer@vku.de

Aktenzeichen: II-771-57 (DLT)

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Sehr geehrte Frau Schroeder-Behrendt,

der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) bedanken sich für die Beteiligung an der Anhörung zum vorgelegten Referentenentwurf für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Zu dem Gesetzentwurf (im Folgenden: ElektroG-E) geben wir die folgende Stellungnahme ab:

I. Allgemeines

Zunächst müssen wir leider aus der Sicht der kommunalen Vollzugsbehörden im Abfall-, Immissionsschutz- und Baurecht feststellen, dass durch die neuen Regelungen im Gesetzentwurf ein erheblicher Mehraufwand entstehen wird. Dies betrifft vor allem die abfallrechtliche Überwachung bei den Erstbehandlungsanlagen sowie den Lebensmittelhändlern. Auch die Vorschläge zur Anpassung der baulich-technischen Strukturen auf den kommunalen Wertstoffhöfen würden nicht nur erheblichen Aufwand bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) bedeuten, wozu wir im Folgenden noch eingehend Stellung nehmen, sondern sie würden auch zusätzlichen Prüf- und Bewertungsbedarf bei den zuständigen Behörden im Immissionsschutz- und Baurecht verursachen. Wir sehen hier die Länder in der Pflicht, die kommunalen Vollzugsbehörden in Bezug auf Personal und Ressourcen so auszustatten, dass Mehraufgaben infolge der geplanten Änderung des ElektroG erfüllt werden können.

II. Zu den einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs

Zu § 4 Abs. 4 ElektroG-E

Die in § 4 Abs. 4 ElektroG-E vorgesehene Regelung, dass jeder Hersteller bei den Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akku enthalten, Angaben beizufügen hat, die den Endnutzer über den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akku und über deren sichere Entsorgung informieren, reicht aus kommunaler Sicht nicht aus. Mit Blick auf die sichere Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten mit Lithiumbatterien oder -akkus ist es vielmehr erforderlich, dass nicht nur die Verkaufsverpackung für das Gerät, sondern auch das Gerät selbst ein Erkennungszeichen trägt. Wären die Geräte entsprechend auf dem Gerätegehäuse z. B. mit einem „Li“ gekennzeichnet, wäre für den Endnutzer erkennbar, dass er bei der Entsorgung des Gerätes mit besonderer Sorgfalt vorgehen muss.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass Elektrofahrräder nunmehr dem ElektroG unterfallen, da sie in der Anlage 1 zum ElektroG (zu § 2 Abs. 1) unter Ziff. 4 („Pedelecs“) gelistet sind. Gleichwohl bleibt die Frage, wie die Elektrofahrrad-Batterien zu entsorgen sind, weil diese nach dem Batteriesgesetz sog. Industriebatterien und keine sog. Gerätebatterien sind. Diese Frage muss nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände und des VKU einer sach- und praxisgerechten Lösung zugeführt werden. Diese könnte z. B. darin bestehen, dass Elektrofahrrad-Batterien den sog. Gerätebatterien zugeordnet werden, sodass diese von den herstellereigenen Rücknahmesystemen für Gerätebatterien mitentsorgt werden können.

Zu § 6 ElektroG-E

Wir begrüßen ausdrücklich, dass im Gesetzentwurf konkrete Festlegungen für Online-Händler getroffen werden und diese analog zu „normalen“ Vertreibern und Herstellern in die Pflicht genommen werden sollen.

Zu § 12 i. V. m § 17a ElektroG-E

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU stehen der in § 12 i. V. m. § 17a ElektroG-E vorgeschlagenen Regelung kritisch gegenüber und sprechen sich für eine Streichung aus. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sich zukünftig auch zertifizierte Erstbehandlungsanlagen freiwillig an der Rücknahme von Altgeräten beteiligen können und sich hierfür auch Dritter bedienen und Holsysteme anbieten dürfen. Durch diese Einbeziehung wird die gewerbliche Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten *de facto* legitimiert und gewerblichen Sammlern die völlige Freiheit gewährt, welche Typen von Altgeräten sie wo und wann zurücknehmen und wie lange diese Rücknahmemöglichkeit angeboten wird.

Hier befürchten die kommunalen Spitzenverbände und der VKU die Förderung von Rosinenpickerei. Die Wahlfreiheit der gewerblichen Sammler würde dazu führen, dass Geräte mit Wertschöpfungspotenzial gewerblich gesammelt werden, während für nicht werthaltige Geräte die Kommunen die Sammlung vorzuhalten haben. Damit treten die privatwirtschaftlichen Sammler in direkte Konkurrenz zu den Hol- und Bringsystemen der öRE. Die gebührenfinanzierten Sammelsysteme der öRE werden um lukrative Mengen gebracht und die Möglichkeiten der Gegenfinanzierung der Sammelkosten reduziert. Es entstünde ein grobes Ungleichgewicht zwischen Kommunen und gewerblichen Sammlern, das die kommunalen Spitzenverbände und der VKU nicht befürworten können.

Des Weiteren wird durch die Gesetzesänderung die Gefahr des Trittbrettfahrens – anders als vom Bundesumweltministerium beabsichtigt – sogar erhöht. Der Normalbürger wird kaum unterscheiden können, ob ein Sammler tatsächlich im Auftrag eines Betreibers einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage Altgeräte sammelt oder nicht. Der Vollzug des § 12 ElektroG wird durch die weitere Ausweitung der Sammelberechtigten, die obendrein zur Drittbeauftragung berechtigt sind, weiter erschwert – mit der bekannten Konsequenz der in illegale Wege abfließenden Altgeräte.

Schließlich gibt es für die Regelung kein Bedürfnis, da sich zertifizierte Erstbehandlungsanlagen bereits heute mit der Sammlung beauftragen lassen können.

Zu § 13 Abs. 1 Satz 2 ElektroG-E

In § 13 Abs. 1 Satz 2 ElektroG werden durch den vorgesehenen Verweis auf Anhang 4 Nr. 1 neue und einschneidende Anforderungen an die kommunalen Sammelstellen aufgestellt, die bislang lediglich für die Lagerung in Erstbehandlungsanlagen galten. Danach sollen kommunale Sammelstellen künftig folgende baulich-technische Anforderungen erfüllen:

- geeignete Bereiche mit undurchlässiger Oberfläche und Auffangeinrichtungen mit gegebenenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel und
- geeignete Bereiche mit wetterbeständiger Abdeckung.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU lehnen diese baulich-technischen Anforderungen an kommunale Sammelstellen ab und sprechen sich für die ersatzlose Streichung des Verweises in § 13 Abs. 1 Satz 2 ElektroG-E auf Anhang 4 Nr. 1 aus.

Wir können keinen praktischen Handlungsbedarf erkennen, die Sammelstellen der örE derart umzugestalten. Eine Ausstattung in der geforderten Form wäre nur nachvollziehbar, wenn ausgetretene Stoffe in relevanter Fallzahl zu Verunreinigungen und dokumentierten Umweltschäden geführt hätten. Gerade um dies zu verhindern, ist in § 15 Abs. 1 ElektroG den Herstellern bereits auferlegt, Transporteure einzusetzen, die mit gedeckelten Behältern ausgestattet werden. Auch im Hinblick darauf, dass von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach aller Erfahrung keine Wassergefährdung (etwa durch Auslaufen von Flüssigkeiten etc.) ausgeht, stellt sich hier die Frage nach Sinn und Zweck der Regelung.

Anders als es die Gesetzesbegründung vorsieht, ergibt sich auch keine rechtliche Notwendigkeit für diese Regelung aus Art. 8 Abs. 3 der EU-Elektroaltgeräterichtlinie. Funktional wurde den Vorgaben und Schutzzielen des Art. 8 Abs. 3 der EU-Elektroaltgeräterichtlinie bereits durch die Behälterauswahl (abgedeckt) und durch bestehende Genehmigungsaufgaben für Wertstoffhöfe Rechnung getragen. Darüber hinaus wird der Grundwasserschutz spezialgesetzlich insbesondere durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) abgesichert. Grundregeln für die Ausgestaltung von Wertstoffhöfen sollten nicht im ElektroG getroffen werden, sondern in den Gesetzen und Verordnungen, die für die Genehmigung von Wertstoffhöfen relevant sind (etwa 4. BImSchV, AwSV, Baurecht etc.).

Schließlich wäre das Erfordernis der Oberflächenabdichtung, der Errichtung von Auffangeinrichtungen mit Flüssigkeitsabscheidern sowie die Überdachung der Sammelstellen für Elektroaltgeräte – soweit hierfür überhaupt der erforderliche Platz vorhanden ist – mit erheblichen Umbaumaßnahmen und Investitionskosten für die örE verbunden. Ein großer Anteil der Wertstoffhöfe insbesondere in ländlichen Regionen verfügt weder über Überdachungen noch über undurchlässige Flächen. Gerade in Flächenkreisen existieren oftmals viele kleine, sparsam ausgestattete Wertstoffhöfe. Die Nachrüstung von Sammelstellen der örE würde zumindest entsprechende Baugenehmigungsverfahren erforderlich machen und hohe Kosten nach sich ziehen. Hinzu kommt, dass Wertstoffhöfe im Allgemeinen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigte Zwischenlager darstellen und bauliche Änderungen ein nach § 16 BImSchG definiertes Änderungsverfahren nach sich ziehen würden. Die dann zu erwartenden Kosten wären nochmals höher als die reine bauliche Anpassung der Sammelstellen.

Angesichts dieser (Kosten-)Folgen für die Kommunen würde die Regelung in der Praxis das Gegenteil von dem bewirken, worauf der Gesetzentwurf eigentlich abzielt. Das

Bundesumweltministerium begründet die Notwendigkeit für die Novellierung des ElektroG damit, dass die in § 10 ElektroG verankerte Sammelquote von 65 % derzeit nicht erreicht werde. Um die Sammelquote zu steigern, bedürfe es rechtlicher Maßnahmen, welche die Rückgabe für die Endnutzer weiter vereinfachen. Eine Steigerung von baulich-technischen Anforderungen an die öRE, die Kosten und Aufwand für eine Umgestaltung der kommunalen Werkstoffhöfe nach sich ziehen, dürfte dagegen letztlich zu einer Minderung der Sammelquoten führen. Die Nachrüstung der bestehenden Sammelstellen ist in sehr vielen Fällen entweder aus räumlichen Gründen nicht realisierbar oder sie ist für die öRE in finanzieller Hinsicht unverhältnismäßig. Es wäre damit zu rechnen, dass die Annahme von Elektroaltgeräten bei einer Vielzahl von bisherigen Sammelstellen eingestellt würde. Zudem sind bei der derzeit angespannten Lage der Gebührenhaushalte der Kommunen entsprechende Investitionen weder den kommunalpolitischen Gremien noch den Gebührenzahlern zu vermitteln.

In der Konsequenz würde die neue Regelung zu großen Lücken in dem bisher flächendeckenden und bürgerfreundlichen Netz von Sammelstellen führen. Die öRE sind nach 15 Jahren als Sammelstellen bei den Bürgern etabliert, was durch die hohen Sammelmengen der öRE im Vergleich zu anderen Sammelstellen belegt wird. Auch durch eine geplante Einbeziehung weiterer Vertreiber in das Sammelnetz werden die Ausfälle bei den öRE nicht zu kompensieren sein. Verringert sich die Zahl und die Erreichbarkeit von geeigneten Sammelstellen, so verringert sich letztlich auch die Sammelquote. Damit würde das Bundesumweltministerium seine eigenen Bestrebungen konterkarieren, höhere Sammelquoten zu erreichen. Dies kann aus kommunaler Sicht nur durch eine Streichung des vorgesehenen Verweises verhindert werden, zumal dieser weder praktisch noch rechtlich geboten ist.

Zu § 14 Abs. 2 ElektroG-E

§ 14 Abs. 2 Satz 2 ElektroG-E soll künftig regeln, dass die Einsortierung der Altgeräte in die richtigen Behältnisse möglichst durch das geschulte Wertstoffhofpersonal erfolgen soll. Im Grundsatz kann dies von den kommunalen Spitzenverbänden und dem VKU unterstützt werden. Allerdings ist dies mit dem regelmäßigen Stammpersonal der Wertstoffsammelstellen praktisch nicht flächendeckend leistbar. Für den entstehenden Personalmehraufwand sollte von den Herstellern ein angemessener Kostenersatz geleistet werden. Andernfalls müssten die Kosten über die Abfallgebühren und folglich durch die Bürger vor Ort refinanziert werden. Dies stellt sich aus kommunaler Sicht aus den o. g. Gründen zunehmend als problematisch dar. Im Übrigen scheint es verzichtbar, dass batteriehaltige Geräte vom Betriebspersonal in dafür vorgesehene Gitterboxen eingelegt werden; dies kann insbesondere bei Vorliegen anderer Steuerungselemente, wie Hinweisen an der Annahmekontrolle, problem- und gefahrlos auch durch die anliefernde Person erfolgen. In jedem Fall wird die Formulierung „möglichst“ sowie die Formulierung von § 14 Abs. 2 Satz 2 ElektroG-E als Soll-Vorschrift unterstützt. Eine diesbezügliche Verpflichtung wäre demgegenüber als überschießend abzulehnen.

Die Einfügungen in § 14 Abs. 2 Satz 1 ElektroG sind dagegen unbestimmt und sollten entweder gestrichen oder konkretisiert werden. Bisher müssen die Behältnisse so befüllt werden, dass ein Zerbrechen der Altgeräte möglichst vermieden wird. Mit dem Zusatz „eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brand- und Explosionsrisiken“ wird dem öRE eine Verantwortung auferlegt, ohne zu erläutern, wie dies technisch erfüllt werden kann. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Maßnahmen über die bisherigen Maßnahmen, die ein Zerbrechen der Altgeräte vermeiden, hinaus ergriffen werden sollen, die eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brand- und Explosionsrisiken vermeiden könnten. Sofern der Zusatz bestehen bleiben soll, ist z. B. in der Gesetzesbegründung auszuführen, für welche Geräte welche weiteren Sicherheitsmaßnahmen zu beachten wären. Können diese Maßnahmen nicht konkretisiert werden, ist der Einschub entbehrlich.

Auch diese Regelung macht im Übrigen den Verweis auf Anlage 4 in § 13 Abs. 1 Satz 2 ElektroG-E entbehrlich, da ja durch die fachgerechte Einsortierung die Freisetzung von Schadstoffen gerade vermieden werden soll.

Zu § 14 Abs. 3 ElektroG-E

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU können die Absenkung der Mindestabholmengen in der Sammelgruppe 2 (Bildschirmgeräte) auf 10 m³ nur unter Einschränkungen befürworten. Insbesondere darf damit nicht einhergehen, dass in Zukunft nur noch kleine Behältnisse im EAR-Portfolio für die Abholkoordination vorgehalten werden. Die in der Begründung zum Gesetz angeführten Rollgitterboxen oder -container à 2,5 m³ werden bisher in der E-Schrott-Sammlung nicht eingesetzt. Ferner ist völlig ungeklärt, wie eine Abdeckung dieser Behältnisse umgesetzt werden kann. Auch stellt sich die Frage, ob die Beladung dieser Behältnisse etwa mit den faktisch immer größer werdenden Flachbildschirmen effizient ist. Denn oftmals blockiert ein einzelner solcher Bildschirm, der diagonal eingestellt wird, bereits den halben Stapelraum. Damit ergibt sich ein erhöhter Bedarf an Erstgestellungen für diesen Behälterttyp. Mit 10 m³ Fassungsvermögen werden mittlere bis große Wertstoffhöfe in der Praxis voraussichtlich nicht auskommen, ohne fortlaufend Vollmeldungen auszulösen. Im Ergebnis wird die Veränderung der Annahmebedingungen für die Sammelgruppe 2 zu einem deutlich erhöhten Aufwand für die Annahme dieser Gruppe führen. Dies betrifft im Wesentlichen die benötigten Stellflächen und die Logistikkordinierung. Auch wird voraussichtlich die Anzahl der Transporte und damit der CO₂-Ausstoß erhöht. Nicht zuletzt gibt es hinsichtlich dieser Behältnisse Bedenken aus Sicht des Arbeitsschutzes, da schwere Geräte in die Behältnisse hineingestellt und herausgehoben werden müssen.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU befürworten daher, dass eine Auswahlmöglichkeit auch von kleinen Behältnissen für die Sammelgruppe 2 geschaffen wird. Gleichwohl müssen weiterhin auch die bisher im EAR-Portal hinterlegten 38 m³-Großcontainer für diese Sammelgruppe verwendet werden können. Wir stellen fest, dass dies durch die Absenkung der Mindestabholmengen jedenfalls nicht ausgeschlossen wird.

Angemerkt sei in diesem Zusammenhang ferner, dass für den Bereich der Sammelgruppe 6 (Photovoltaikmodule) eine konkrete Vorgabe von geeigneten Behältern sinnvoll wäre.

Zu § 17 Abs. 1 ElektroG-E

Grundsätzlich begrüßen die kommunalen Spitzenverbände und der VKU die Erweiterung der Rückgabemöglichkeiten von Elektroaltgeräten über den Lebensmitteleinzelhandel in § 17 Abs. 1 ElektroG-E sowie die in § 18 Abs. 2 ElektroG-E enthaltene Pflicht zu einer umfassenden Information im Sichtbereich des Hauptkundenstroms. Um die Rückgabe für die Bürger so einfach und transparent wie möglich zu gestalten, regen wir in Ergänzung der obigen Informationspflicht an, analog zum Gerätesymbol gemäß Anlage 3 ein rechtlich verpflichtendes Symbol einzuführen, mit welchem die Rückgabestellen gekennzeichnet werden.

Zu § 17 Abs. 2 ElektroG

Der Versandhandel bringt bekanntlich einen wichtigen und stetig wachsenden Anteil an Elektro- und Elektronikgeräten in Verkehr, sodass aus kommunaler Sicht eine konkretere Ausgestaltung seiner Rücknahme- bzw. Finanzierungspflicht angezeigt wäre. Damit sollte dem Umstand entgegengewirkt werden, dass die bisher angebotenen Rücknahmewege durch Zurückschicken von Altgeräten durch den Endnutzer wenig bürgerfreundlich sind und kaum in Anspruch genommen werden.

Der Bundesverband E-Commerce und Versandhandel e. V., der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der VKU haben im Juni 2020 einen gemeinsamen Vorschlag entwickelt, wie sich der Versandhandel am Ausbau der kommunalen Sammelinfrastruktur über eine Fondslösung beteiligen und dadurch von eigenen Rücknahmeverpflichtungen

befreit werden könnte. Das gemeinsame Papier ist als **Anlage** beigefügt. Wir bitten freundlich um Beachtung.

Zu § 17a ElektroG-E

Unbeschadet unserer o. g. generellen Bedenken gegen die Einbeziehung der Erstbehandlungsanlagen sieht § 17a Abs. 2 Satz 2 ElektroG-E vor, dass künftig bei der Rücknahme § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 ElektroG entsprechend gelten soll. Es wird angeregt zu prüfen, ob nicht auch sinngemäß Satz 3, also der gesamte § 14 Abs. 2 ElektroG, mit einbezogen werden sollte. Da die Erstbehandlungsanlage nach § 17a Abs. 3 verpflichtet ist, die nach Abs. 1 zurückgenommenen Altgeräte für die Wiederverwendung vorzubereiten, sollte bei deren Einsortierung für sie der gleiche Maßstab gelten, sofern an der kritikwürdigen Regelung überhaupt festgehalten wird.

Zu § 17b ElektroG-E

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begrüßen grundsätzlich die Schaffung einer Kooperationsform zwischen öRE und gemeinnützig tätigen Erstbehandlungsanlagen in § 17b ElektroG-E. Allerdings sehen wir ein Zugangsrecht von Wiederwendungseinrichtungen zum Wertstoffhof kritisch und halten dies für die Umsetzung eines Kooperationsmodells für nicht erforderlich. Aufgrund der Verhandlungen hierzu ist mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand zu rechnen. Zudem entstehen gegebenenfalls arbeitsschutz- und versicherungsrechtliche Fragen, wenn betriebsfremde Personen Zugang zu den Sammelstellen erhalten. Daher sollte § 17b Abs. 1 Satz 2 ElektroG allenfalls folgendermaßen formuliert werden: „Die Vereinbarung muss Angaben [...] zu einem gegebenenfalls eingeräumten Zugangsrecht [...] enthalten“.

In Abs. 2 wäre bei dem Satzteil „nach Durchführung der Prüfung nach § 20 Abs. 1 Satz 2“ der Zusatz „durch Beschäftigte der Erstbehandlungsanlage“ zu streichen. Denn eine Vereinbarung kann ebenso gut vorsehen, dass der öRE die Geräte auf die Wiederverwendbarkeit prüft und direkt aussondert und die Beschäftigten der Erstbehandlungsanlage diese lediglich abholen. Ein ausschließliches Recht der Beschäftigten der Erstbehandlungsanlage auf Prüfung erscheint hier nicht angemessen und nicht sachdienlich.

Schließlich sollte das Wort „unentgeltlich“ in Abs. 2 entfallen. Zum Zwecke der Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung sollten verschiedene Vertragsmodelle zugelassen werden. Diese können Zahlungsströme sowohl in die eine als auch die andere Richtung einschließen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass mit Blick auf die Erhebung von Abfallgebühren nicht vorgegeben werden kann, dass die Altgeräte unentgeltlich einer gemeinnützig tätigen Erstbehandlungsanlage zu überlassen sind, denn Erlöse, die im Rahmen der Verwertung von Abfällen entstehen, sind den Gebührenzahlern gutzuschreiben. Vor diesem Hintergrund muss es dem öRE vorbehalten werden, für Elektro- und Elektronikaltgeräte, die noch einen Restwert besitzen, auch ein Entgelt erheben zu können, soweit dieses im Einzelfall geboten erscheint. Umgekehrt kann auch eine Bezuschussung von gemeinnützigen Erstbehandlungsanlagen im Einzelfall vertretbar sein.

Zu § 18 Abs. 1 ElektroG-E

Die öRE sollen im Rahmen ihrer Sammeltätigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 ElektroG-E künftig verpflichtet sein, die privaten Haushalte an der Sammelstelle über die Entnahmepflicht für Altbatterien und -akkumulatoren und die getrennte Erfassung von batteriebetriebenen Altgeräten zu informieren. Die Informationspflichten der öRE werden damit deutlich ausgeweitet. Unseres Erachtens wäre es hilfreich, den öRE über die Stiftung EAR Handlungsempfehlungen an die Hand zu geben, wie die Informationen kommuniziert werden sollten (z. B. Muster für Flyer, Plakate, Schilder etc.), um den Aufwand vor Ort möglichst gering zu halten.

Zu § 18 und § 19a ElektroG-E

Generell werden in § 18 und § 19a ElektroG-E die Informationspflichten der öRE und der Hersteller geregelt. Hier wird angeregt, auch gleichlautende Pflichten für Vertrieber mit aufzunehmen.

Zu § 19 Abs. 1 ElektroG-E

Der neu gefasste § 19 Abs. 1 ElektroG-E sieht vor, dass jeder Hersteller verpflichtet ist, für Altgeräte anderer Nutzer als privater Haushalte eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen und die Altgeräte zu entsorgen. Dabei entfällt der bisherige Zusatz „und für Altgeräte, die in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind“. Seiner Entstehungsgeschichte nach adressiert dieser Zusatz die Altgeräte, die zwar in Haushalten verwendet werden können, jedoch in nicht haushaltsüblicher Menge in sonstigen Herkunftsbereichen anfallen. Diese Altgeräte müssen bisher von den öRE nicht angenommen werden.

Durch die Änderung des § 19 Abs. 1 darf es nicht dazu kommen, dass nun die öRE große Mengen von „dual use“-Geräten“ aus Verwaltung, Gewerbe und Industrie annehmen müssen. Wir regen deshalb an, den o. g. Zusatz weiterhin im Gesetz zu belassen oder in der Begründung klarzustellen, dass sich am Status Quo der Zuständigkeiten nichts ändert. Insbesondere muss deutlich werden, dass die öRE keine Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen annehmen müssen, die in der Beschaffenheit und/oder Menge nicht mit den üblicherweise in den Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

Zu § 19 Abs. 3 ElektroG-E

§ 19 ElektroG gilt von vornherein nur für Altgeräte aus Herkunftsbereichen, die nicht private Haushalte sind. Die Formulierung in § 19 Abs. 3 ElektroG-E („Die Kosten der Entsorgung von historischen Altgeräten hat der Endnutzer, der nicht privater Haushalt ist, zu tragen“) ist insofern irreführend. Der Einschub „der nicht privater Haushalt ist“ sollte gestrichen werden.

Zu § 21 Abs. 4 ElektroG-E

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begrüßen, dass in § 21 Abs. 4 ElektroG-E zukünftig eine Möglichkeit geschaffen wird, Erstbehandlungsanlagen, die nur die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Elektro- und Elektronikaltgeräten durchführen, nach einem anderen Standard zu zertifizieren als sonstige Erstbehandlungsanlagen.

Zu § 22 Abs. 4 ElektroG-E

Gemäß § 22 Abs. 4 ElektroG-E sollen die Betreiber der Erstbehandlungsanlagen zukünftig die Kunststoffanteile in ihren Aufzeichnungen dokumentieren. Eine solche Pflicht würde nach dem Wortlaut der Bestimmung auch für Anlagen gelten, die nur die Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen. Dies würde jedoch zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen, ohne dass ersichtlich wäre, welchen Sinn eine solche Feststellung des Kunststoffanteils hätte, da die Vorbereitung zur Wiederverwendung kaum in die Substanz der Geräte eingreift. Daher sollte für Erstbehandlungsanlagen, die nur für die Vorbereitung zur Wiederverwendung ausgelegt sind, eine Ausnahme von dieser Bestimmung vorgesehen werden.

Zu § 25 Abs. 1 ElektroG-E

§ 25 Abs. 1 ElektroG-E sieht vor, dass bestimmte Anzeigepflichten gegenüber der Stiftung EAR wegfallen. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begrüßen, dass die öRE zukünftig nur noch die Übergabestellen an die Stiftung EAR melden müssen.

Zu § 26 Abs. 1 ElektroG-E

Die neu eingefügte Nr. 2a in § 26 Abs. 1 ElektroG, wonach der öRE die je Kategorie im Kalenderjahr recycelten Altgeräte mitzuteilen hat, stellt einen Mehraufwand dar. Die recycelten Altgeräte müssen künftig extra gegenüber den zur Wiederverwendung vorbereiteten Altgeräten ausgewiesen werden.

Zu § 32 Abs. 3 ElektroG-E

Der geänderte § 32 Abs. 3 ElektroG-E regelt die Meldepflichten der Gemeinsamen Stelle an das Umweltbundesamt. Hier werden die gemeldeten Mengen von den Erstbehandlungsanlagen nicht erwähnt, ohne dass dafür ein Grund ersichtlich wäre.

III. Weitere Anmerkungen

Über unsere Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf hinaus möchten wir die Gelegenheit nutzen, zu einigen weiteren Regelungen im ElektroG unsere Änderungsvorschläge zu unterbreiten, die noch Eingang in das Gesetzgebungsvorhaben finden sollten.

Zu § 2 Abs. 2 ElektroG

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ElektroG sieht derzeit vor, dass herkömmliche Lampen (Glühbirnen) nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen. Allerdings sind noch immer viele herkömmliche Lampen im Umlauf. Diese fallen definitionsgemäß nicht in die Sammelgruppe 3 und müssen über den Restmüll entsorgt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb solche herkömmlichen Lampen dem Anwendungsbereich des ElektroG und damit dem Regime der Produktverantwortung entzogen werden. Für den Bürger als Abfallerzeuger ist die Unterscheidung verschiedener Lampen mit verschiedenen Entsorgungswegen nicht nachvollziehbar. Zudem können bei der Entsorgung herkömmlicher Lampen über den Restmüll wertvolle Wertstoffe nicht oder nicht hochwertig genutzt werden. Deshalb sollten auch herkömmliche Lampen in den Geltungsbereich des ElektroG einbezogen werden. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ElektroG sollte daher umgestaltet werden und herkömmliche Lampen in Anlage 1 Ziff. 3 mit aufgelistet werden.

Zu § 4 Abs. 1 ElektroG

§ 4 Abs. 1 Satz 2 ElektroG schreibt gegenwärtig vor, dass Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, *möglichst* so zu gestalten sind, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch Endnutzer problemlos entnommen werden können. Hier sollte das Wort „möglichst“ aus der Regelung gestrichen werden, denn die Lebensdauer vieler Elektrogeräte wird allein durch die Lebensdauer des enthaltenen Akkus begrenzt, der sich nicht entnehmen bzw. wechseln lässt. Wird die bisher bestehende Relativierung gestrichen, so trägt dies zur Abfallvermeidung bei.

Zu § 13 Abs. 1 Satz 3 ElektroG

In § 13 Abs. 1 Satz 3 ElektroG ist aktuell geregelt, dass Altgeräte aus privaten Haushalten, die von Gewerbetreibenden und Vertreibern angeliefert werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten des Gebietes des öRE gelten, in dem der Gewerbetreibende oder der Vertreter seine Niederlassung hat. Diese Regelung ist in Anbetracht des Klimaschutzes und der Vermeidung von unnötigen Transporten nicht vertretbar und daher ersatzlos zu streichen. Altgeräte aus privaten Haushalten, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern angeliefert werden, sind demjenigen öRE anzudienen, in dessen Zuständigkeitsbereich sie gestanden haben und benutzt worden sind. Die heutige Regelung führt dazu, dass bei einem öRE Elektro-Altgeräte aus ganz Deutschland angeliefert werden können, nur weil der entsprechende Vertreter in der betreffenden Kommune seine Niederlassung hat.

Zu § 14 Abs. 1 ElektroG

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU regen die Zusammenfassung der bisherigen Untersammelgruppen „batteriebetriebene Altgeräte“ zu den Sammelgruppen 2, 4 und 5 in eine einheitliche Sammelgruppe an. Aufgrund der derzeit bestehenden Regelung müssen für die drei Untersammelgruppen in der Abholkoordination derzeit insgesamt 21 Gitterboxen geordert werden. Eine einheitliche Sammelgruppe mit sieben Gitterboxen würde hier aber völlig ausreichen. Hilfsweise wird vorgeschlagen, bei Weiterbestand der bisherigen drei Untersammelgruppen „batteriebetriebene Altgeräte“ die Mindestabholmenge pro Untersammelgruppe auf 1 m³ zu senken.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigen könnten, und stehen Ihnen für Rückfragen sowie einen weiteren Austausch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter des
Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter des
Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes



Dr. Holger Thärichen
Geschäftsführer der Sparte Abfallwirtschaft
und Stadtsauberkeit des
Verbandes kommunaler Unternehmen

Anlage